

Sitzung vom 30. April 1997

963. Anfragen (Informationspolitik des Regierungsrates bei Vernehmlassungen des Bundes)

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, hat am 10. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Kantons Zürich über Truppeneinsätze zur Wahrung der inneren Sicherheit stellt sich wieder einmal die Frage nach der Handhabung des Einsichtsrechtes von Vernehmlassungen der Zürcher Regierung über Vorlagen des Bundes. Einem Journalisten des «Tages-Anzeigers» wurde die Einsichtnahme in die Stellungnahme des Kantons Zürich zur erwähnten Vorlage nicht gewährt. Während für Mitglieder des Kantonsrates die Einsichtnahme in diese Vernehmlassungen geregelt ist, ist dies für weitere Interessierte nicht klar geregelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Nach was für Kriterien entscheidet der Zürcher Regierungsrat, welche Vernehmlassungen für die Öffentlichkeit bestimmt sind und welche nicht?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass er diese Vernehmlassungen, die er im Namen des Kantons Zürich abgibt, auch für die Bevölkerung, in dessen Namen die Regierung Stellung nimmt, von Interesse sein kann?
3. Ist die Regierung der Ansicht, dass diese Stellungnahmen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind? Wenn ja, warum? Ist dem Kanton Zürich bekannt, dass andere Kantone, zum Beispiel der Kanton Bern, seine Vernehmlassungen bereitwillig herausgibt? Weshalb ist die Situation im Kanton Zürich nicht gleich?
4. Wäre nicht eine Einsichtnahme bei der Staatskanzlei für Interessierte realisierbar?

Die Kantonsräte Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, haben am 10. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

«Die Anti-Informationspolitik im NPM-Musterkanton» Zürich, schrieb der «Tages-Anzeiger» am 8./9. Februar 1997, treibe «seltsame Blüten». Militärdirektion und Informationsdienst hätten ausrichten lassen, keine Informationen über die Vernehmlassung des Regierungsrates an das Eidgenössische Militärdepartement, EMD, über «subsidiäre Sicherheitseinsätze» herauszugeben. Diese Informationsverweigerung birgt die Gefahr, dass die heikle Diskussion um die «Schlagstöcke für Soldaten» in den Bereich der Spekulation und Gerüchtevebreitung führt.

Im Zwischenbericht der Reformkommission vom 6. November 1996 wird eine «umfassende, offene, zeitgerechte und stufenadäquate Information» als Voraussetzung für einen erfolgreichen Reformprozess genannt. Dem steht die «Reform der Verwaltungsstruktur» vom 13. November 1996 gegenüber, worin die Regierung keine Vorschläge bezüglich einer neuen Informationspolitik macht.

Das heutige «Medienzeitalter» verlangt eine transparente Information auf breitester Ebene. Parlament und Öffentlichkeit müssen früh-hestmöglich über die Tätigkeiten der Regierung orientiert werden. Insbesondere die wichtigen Vernehmlassungen gegenüber dem Bund verlangen nach einer unverzüglichen und klaren Veröffentlichung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sieht der Regierungsrat vor, um gegenüber der Öffentlichkeit zu einer umfassenden, offenen, zeitgerechten, stufenadäquaten und bürgerinnen- und bürgernahen Informationspraxis zu gelangen? Verfügt er dazu über ein Konzept für eine Informationspolitik, oder wird ein solches erarbeitet? Wenn nein, warum nicht?
2. Weshalb will der Regierungsrat seine Vernehmlassung an das EMD der Öffentlichkeit nicht bekanntgeben?
3. Welches sind die wesentlichen Inhalte der oben erwähnten Vernehmlassung?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Geschwind, Zürich sowie die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, werden wie folgt beantwortet:

Die Informationspolitik des Regierungsrates ist auf eine offene, zeit- und stufengerechte sowie kundenfreundliche Information der Öffentlichkeit ausgerichtet. Die vorhandenen Informationsmittel (Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, persönliche Auskunftserteilung durch die Mitglieder des Regierungsrates und durch Angehörige der Verwaltung, Personalzeitung) werden zielgerichtet eingesetzt. Dabei gelangt auch modernste Informationstechnologie (Internet) zur Anwendung. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion KR-Nr. 323/1996 betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips als Postulat entgegenzunehmen. Die Bearbeitung dieses Vorstosses würde Gelegenheit bieten, Grundsatzüberlegungen zur Informationspolitik und zu ihrer gesetzlichen Regelung anzustellen. Ob dies, wie im Kanton Bern per 1. Januar 1995 erfolgt, zu einem Wechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt führen soll, wird zu prüfen sein.

Über den wesentlichen Inhalt der Vernehmlassungen des Regierungsrates zuhanden der Bundesbehörden wird die Öffentlichkeit in der Regel mit Pressemitteilungen informiert. Auf solche Mitteilungen wird dann verzichtet, wenn der Inhalt von sehr beschränktem öffentlichem Interesse ist, insbesondere dann wenn lediglich technische Fragen, die keine politische Tragweite besitzen, zu beantworten sind. Interessierten Kreisen werden Vernehmlassungen auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt. Eine öffentliche Auflage der Vernehmlassung erübrigt sich daher. Bei der Information der Öffentlichkeit wird in zeitlicher Hinsicht darauf geachtet, dass die Bundesbehörden bereits im Besitz der kantonalen Stellungnahme sind, bevor diese veröffentlicht wird.

Der wesentliche Inhalt der Vernehmlassung zu den Verordnungen über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst, für den Grenzpolizeidienst und zum Schutz von Personen und Sachen ist in der Zwischenzeit veröffentlicht worden, weshalb sich eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt. Die anfängliche Auskunftsverweigerung durch die kantonale Informationsstelle beruhte auf einem Missverständnis. Angesichts der politischen Tragweite, die die Öffentlichkeit den angesprochenen Themen beimisst, hätte es der Praxis des Regierungsrates entsprochen, in diesem Fall über den Inhalt der Vernehmlassung sofort zu informieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi